Radelfingen



Seedorf



Wohlen



# Reglement des Schulgemeindeverbands Matzwil



# Inhaltsverzeichnis:

			Seite
l.	Gemeindeverband		2
II.	Org	anisation des Verbandes	2
	Α	Die Organe	2
	В	Die Verbandsgemeinden	2
	С	Die Delegiertenversammlung	4
	D	Die Schulkommission	6
III.	Fina	anzielle Bestimmungen	7
IV.	Aus	tritt aus dem Verband	7
V.	Rev	ision des Reglementes	8
VI.	Aufl	ösung des Verbandes	8
VII.	Sch	lussbestimmungen	8
Gen	ehmi	gung und Auflagezeugnisse	9
Vorgehen bei Stellenausschreibungen Anha			Anhang 1 Anhang 2 Anhang 3

Generell gilt die männliche Form für beide Geschlechter

### I. Gemeindeverband

### Art. 1

Name Sitz Die Einwohnergemeinden Radelfingen, Seedorf und Wohlen schliessen sich auf unbestimmte Dauer unter dem Namen "Schulgemeindeverband Matzwil" zu einem Gemeindeverband im Sinne von Art. 130 ff des Gemeindegesetzes zusammen. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Wohlen. Einzugsgebiet der Schüler gem. Anhang 1. Zuständig ist der Regierungsstatthalter von Bern.

### Art. 2

Zweck

Der Gemeindeverband führt im Sinne der kantonalen Volksschulgesetzgebung eine Primarschule in Matzwil.

# II. Organisation des Verbandes

# A Die Organe

### Art. 3

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Verbandsgemeinden
- die Delegiertenversammlung
- · die Schulkommission
- das Rechnungsprüfungsorgan
- · Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- Das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

### B Die Verbandsgemeinden

# Art. 4

Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- dieses Reglement (inklusive Änderungen)
- die Verbandsauflösung
- Geschäfte, welche die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 übersteigen.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden entscheiden gemäss ihrer Zuständigkeitsordnung über Anträge der Delegiertenversammlung innert 12 Monaten.

Mehr

Zweckänderungen und wesentliche Änderungen des Kostenteilers bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden. Im Übrigen ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

# Art. 5

Initiative:

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder der Verbandsgemeinden fällt.

a) Gültigkeit

- <sup>2</sup>Die Initiative ist gültig, wenn sie
  - von mindestens 50 Stimmberechtigten aus dem Einzugsgebiet gemäss Anhang 1 unterzeichnet ist,
  - innert der Frist nach Art. 19 Gemeindegesetz eingereicht ist,
  - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
  - eine vorbehaltslose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten hält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

<sup>3</sup>Das Begehren wird dem Präsidenten der Schulkommission eingereicht.

<sup>4</sup>Der Präsident lässt die Unterschriften beglaubigen.

# Art. 6

b) Rückzug

Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

### Art. 7

c) Ungültigkeit

<sup>1</sup>Die Schulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup>Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 5 Abs. 2, verfügt die Schulkommission die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Sie hört die Vertreter der Initiative vorher an.

<sup>3</sup>Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet die Schulkommission den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.

# Art. 8

d) Behandlungs- Über die Initiative beschliessen

frist

- die Delegiertenversammlung innert 3 Monaten
- die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten seit Eingang.

# Art. 9

e) Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung

<sup>1</sup>Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Schulkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die Art. 4 Abs. 2 und 3, dieses Reglements sinngemäss.

# C Die Delegiertenversammlung

### Art. 10

# Delegiertenversammlung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Gemeinden entsandten Delegierten. Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten der Schulkommission geleitet.

<sup>2</sup>Jede Verbandsgemeinde verfügt über zwei Stimmen.

### Art. 11

### Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

### Wahlen:

- 2 externe Rechnungsrevisoren
- Protokollführer (aus eigener Reihe)
- Kassier
- 5 Schulkommissionsmitglieder auf Antrag der Verbandsgemeinden.
- Präsidium der Schulkommission auf Antrag der Schulkommission (Präsident + Vizepräsident)
- Datenschutzverantwortlicher

### Sachgeschäfte:

- Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Der Beschluss über einmalige Ausgaben von Fr. 5'000.- bis Fr. 10'000.-
- Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.
- Eröffnung und Schliessung von Klassen auf Antrag der Schulkommission
- Genehmigung von Verträgen und Pflichtenheften
- Festlegen der Unterschriftsberechtigungen
- Festlegen der Besoldung für Abwarte und Reinigungspersonal
- Festlegen der Entschädigungen und Sitzungsgelder (Anhang 3)

# Art. 12

# Einberufung der Delegiertenversammlung

<sup>1</sup>Ordentliche Delegiertenversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, ausserordentliche bei Bedarf oder wenn mindestens 1/2 der Stimmen oder sämtliche Stimmen einer Verbandsgemeinde dies verlangen, statt.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen.

<sup>3</sup>Die Traktandenliste ist in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu publizieren.

<sup>4</sup>Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

<sup>5</sup>Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anwesende Gemeindeorgan über.

### Art. 13

### Beschlüsse

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Stimmen anwesend sind.

Beschlussfassungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen.

Der Präsident stimmt nicht mit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung und ihre Protokolle sind öffentlich.

### Art . 14

### Wahlen

<sup>1</sup>Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.

<sup>2</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

<sup>3</sup>Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.

### Art. 15

# Ungültiger Wahlgang

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingegangenen Zettel die der ausgeteilten übersteigt

# Art. 16

### Ermittlung

<sup>1</sup>Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das

absolute Mehr. <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

# Art. 17

# Zweiter Wahlgang

<sup>1</sup>Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an

<sup>2</sup>lm zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

### Art. 18

### Los

Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los

### Art. 19

# Funktionen der Delegierten-

Schulkommissionspräsident

- leitet die Delegiertenversammlung

versammlung

- überweist Anträge an die Verbandsgemeinden.

### Kassier:

- ist zuständig für das Budget und die Verbandsrechnung sowie die Abrechnung mit den Verbandsgemeinden.

### Rechnungsrevisoren:

- sind zuständig für die erforderlichen Kontrollen der Verbandsrechnung.

Mit Ausnahme der Rechnungsrevisoren können alle Funktionen von Delegierten ausgeübt werden.

Der Kassier und die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind unbeschränkt wiederwählbar.

### D Die Schulkommission

### Art. 20

Schulkommission a) Zusammen setzung Die Schulkommission besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.

Jede Verbandsgemeinde schlägt der Delegiertenversammlung 1 Mitglied vor. Der 4. + 5. Sitz steht denjenigen Verbandsgemeinden mit der grössten und zweit grössten Anzahl Schulkinder zu. Bei Austritten, auch während der Amtsdauer, wird die Zusammensetzung neu überprüft. Die Mitglieder können einmal wiedergewählt werden. Der Präsident kann zweimal wiedergewählt werden.

Die Wahlvoraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Schulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Präsident und Vizepräsident sollen nach Möglichkeit nicht der gleichen Gemeinde angehören.

### Art. 21

b) Einberufung

Schulkommissionssitzungen werden einmal pro Quartal oder bei Bedarf einberufen.

### Art. 22

c) Beschlüsse

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, wobei der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt.

# Art. 23

d) Aufgaben

Die Schulkommission ist die unmittelbare Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Sie übt ihre Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus und ordnet alle Angelegenheiten der Schule, die nicht durch staatliche Erlasse oder dieses Verbandsreglement einer anderen Behörde übertragen sind. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär kollektiv zu zweien.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

Anstellungen: - Lehrkräfte

- Schulleitung

- Abwart (gemäss OR)

Wahlen: - Schularzt

Sachgeschäfte: - Erstellen des Budgets zu Handen der Delegiertenversammlung

- Ausführen genehmigter Budgetbeträge

- einmalige bis Fr. 5'000.- oder Antrag an die Delegiertenversammlung bei Geschäften über Fr. 5'000.-

- Formulieren von Anträgen z. H. der Delegiertenversammlung

- Festlegen der Schulzeit und Ferienordnung, dabei ist eine Koordination mit der Sekundarschule Aarberg anzustreben
- Sie ist zuständig für die zweckmässige Benutzung der Schulliegenschaften und des Schulmaterials und dessen Inventarführung
- Elternmitarbeit gemäss Art. 31 des kantonalen Volksschulgesetzes
- Sie prüft und unterbreitet Initiativen gemäss Art. 7.

# III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 24

Schulanlagen Die Schulanlagen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 25

Kostenteilung Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung wird unter den Verbandsgemeinden

gemäss den folgenden Grundsätzen aufgeteilt und von ihnen getragen:

80% Schülerzahl

20% Grundbeitrag zu gleichen Teilen

Die Schülerzahlen werden jeweils auf den vom Kanton festgelegten Stichtag ermittelt.

Art. 26

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kassier legt die Rechnung bis am 31. März der Schulkommission z.H. der

Delegiertenversammlung vor.

Art. 27

Vorschüsse Die Verbandsgemeinden haben der Verbandskasse halbjährlich Vorauszahlungen auf

den 1. Januar und 1. Juli gemäss Voranschlag des Verbandes zu leisten. Überschüsse sind bei der nächsten Vorauszahlung in Abzug zu bringen. Spezielle Vorschüsse für ausserordentliche Aufwändungen bleiben vorbehalten und werden durch die Gemeindekassen der Verbandsgemeinden entsprechend dem Verteilschlüssel

vorgeschossen.

Art. 28

Haftung Für die Passiven des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen: vorbehalten

bleibt Art. 32

### IV. Austritt aus dem Verband

Art. 29

Austritt aus dem Verband

<sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Vebandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vor dem Austritt werden alle laufenden Verpflichtungen dem Verband gegenüber fällig und sind zu erfüllen: hiezu gehört auch der Anteil an einem allfälligen Passivüberschuss, der im Verhältnis zu den Beiträgen in den letzten 6 Jahren zu berechnen ist.

# V. Revision des Reglementes

Art. 30

Reglementsänderung Dieses Reglement kann gem. Art. 4 abgeändert werden

# VI. Auflösung des Verbandes

Art. 31

Auflösung

Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

Art. 32

### Verbandsvermögen

Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der in den letzten 6 Jahren geleisteten Beiträge verteilt.

Im gleichen Verhältnis haften die Verbandsgemeinden für einen eventuellen passiven Überschuss.

Die Verbandsgemeinden haften den Gläubigern des Verbandes gegenüber solidarisch für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden.

# VII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Gesetzliche

Für alle in diesem Reglement nicht besonders geordneten Punkte gelten die gesetzlichen

Bestimmungen

Vorschriften über das Gemeinde- und Schulwesen.

Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.1.2006 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Reglement aus dem Jahr 1997 ausser Kraft.

# Übergangsbestimmung

Art. 35

Gewählte Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Schulkommission bleiben bis zum freiwilligen Rücktritt resp. Ablauf der Amtsdauer im Amt.

# Genehmigungen und Auflagezeugnisse

Radelfingen

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde RADELFINGEN am 5. Dezember 2005

Im Namen der

Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Sekretär

# **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement war vom bis am auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftsgemäss bekannt gemacht. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Radelfingen,

Der Gemeindeschreiber:

Seedorf

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde SEEDORF (BE) am 7. Dezember 2005

Im Namen der

Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Sekretär

# <u>Auflagezeugnis</u>

Dieses Reglement war vom bis am auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftsgemäss bekannt gemacht. Bis 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Seedorf,

Der Gemeindeschreiber:

Wohlen

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde WOHLEN (BE) am 7. Dezember 2005

Im Namen der

Gemeindeversammlung

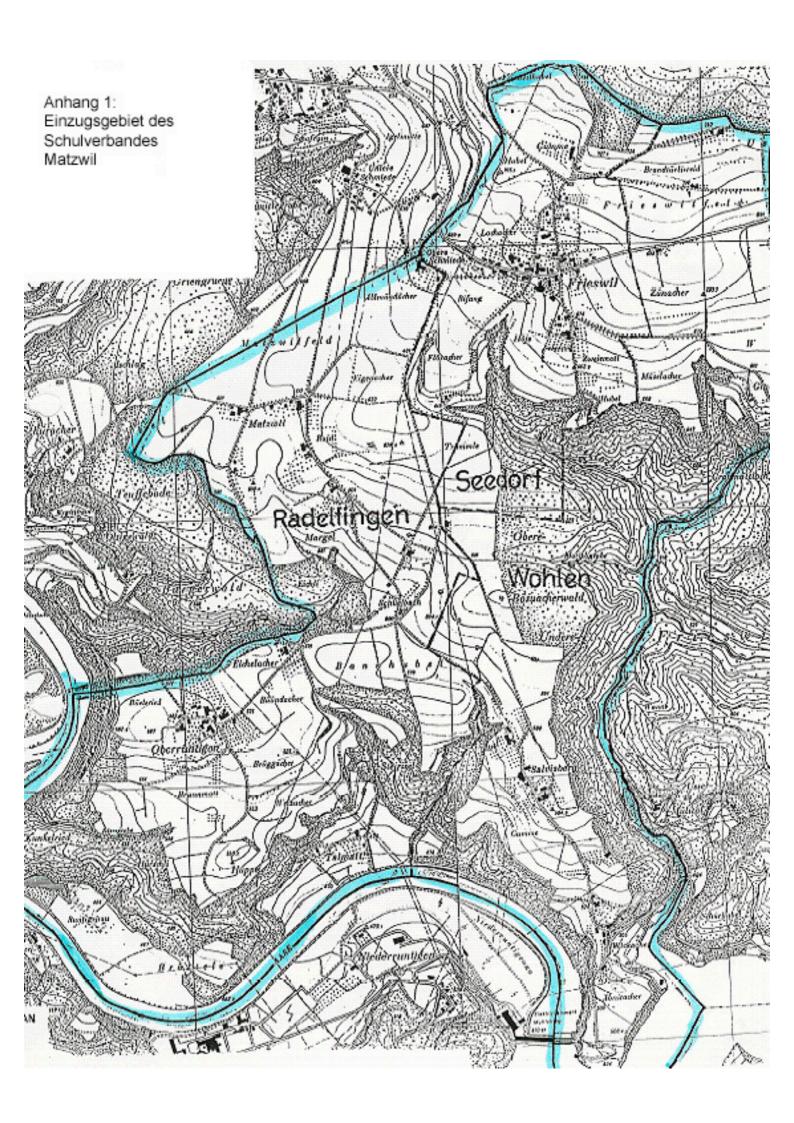
Der Präsident Der Sekretär

# <u>Auflagezeugnis</u>

Dieses Reglement war vom bis am auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefirst wurden vorschriftsgemäss bekannt gemacht. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Wohlen,

Der Gemeindeschreiber



# Anhang 2: Vorgehen bei Stellenausschreibungen

# A Kassier, Rechnungsrevisoren, Datenschutzverantwortlicher

- Die Stellenausschreibung erfolgt in den Amtsanzeigern der drei Schulgemeinden Radelfingen, Seedorf und Wohlen (zweimal).
- Das Inserat beinhaltet eine Anmeldefrist, in der die Bewerbungsunterlagen an den Präsidenten der Delegiertenversammlung eingereicht werden müssen.
- Bevorzugt werden Bewerbungen aus dem Einzugsgebiet des Schulverbandes.
- Bei mehr als drei Bewerbungen treffen der Präsident und der Sekretär zusammen mit dem bisherigen Stelleninhaber eine Vorauswahl.
- Die drei geeignetsten Bewerber werden eingeladen, sich an der Delegiertenversammlung vorzustellen.
- Anschliessend erfolgt die Wahl durch die Delegiertenversammlung.
- Die neu gewählte Person wird schriftlich benachrichtigt.

# **B** Schulkommissionsmitglieder

- Die vakanten Sitze werde einmalig in den Amtsanzeigern der Verbandsgemeinden ausgeschrieben
- Schulkommissionsmitglieder sind aufgefordert, in Absprache mit den Betroffenen eigene Vorschläge an die Verbandsgemeinden zu machen

# Anhang 3: Besoldungsrichtlinien

# Entschädigungen und Sitzungsgelder:

Sitzungen Schulkommission:			
Schulkommission und Lehrer	50		
Sitzungen Delegiertenversammlung			
Delegierte und Lehrer	50		
Präsident Schulkommission / Delegierte	1500		
Präsident Nebenkosten	120		
Kassier Schulverband	2000		
Kassier Nebenkosten	50		
Sekretär Schulkommission / Delegierte	1200		
Sekretär Nebenkosten	1200		
Genetal Nebelikosteli	120		
Rechnungsrevisor	100		
Nebenkosten Lehrer	120		